

0053

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**über die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz einer
Teilfläche des öffentlichen Sportstandortes An der Wuhlheide 250-256
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick,
zugunsten eines Ufer begleitenden Grünzuges**

Der Senat von Berlin
InnSport - IV B 34 -
Tel.: 90223 (9223) - 2967

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t
Vorlage - zur Beschlussfassung -

über die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz einer Teilfläche des öffentlichen Sportstandortes An der Wuhlheide 250-256 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, zugunsten eines Ufer begleitenden Grünzuges

A. Problem:

Der Bezirk Treptow-Köpenick beabsichtigt, den Sportstandort in Wasserlage um einen 30 m breiten Ufer begleitenden Geländestreifen auf der Längsseite des Grundstücks zu reduzieren und diesen für die Herstellung eines öffentlichen Grünzuges in das zuständige Fachvermögen zu überführen. Es handelt sich um ca. 1/6 der Standortfläche.

Die Aufgabe von öffentlicher Sportfläche verlangt nach § 7 Abs. 2 SportFG das Feststellen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer anderen Nutzung sowie die Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

B. Lösung:

Der Sportstandort am Ufer der Spree, der längsseitig um ca. 10.000 m² reduziert werden soll, hat eine Gesamtfläche von 66.733 m². Er besteht aus zwei zusammenhängenden Teilbereichen:

Westlich: ehem. „KWO-Klubhaus“ und -Sportplatz“, An der Wuhlheide 250 bis 252

- Flurstück 28, Fläche: 6.041 m²
- Flurstück 74, Fläche: 874 m²
- Flurstück 75, Fläche: 8.560 m²
- Flurstück 55, Fläche: 25.205 m²

Östlich: Sportanlage „Paul Zobel“, An der Wuhlheide 256

- Flurstück 57, Fläche: 13.900 m²
- Flurstück 26, Fläche: 11.921 m²
- Flurstück 59, Fläche: 226 m²
- Flurstück 52, Fläche: 6 m²

Der Standort ist seit Mitte der 1990er Jahre sukzessive nicht mehr sportlich genutzt worden und teilweise brach gefallen. Als einziger Nutzer verblieb im östlichen Teilbereich - mit einem kurzfristigen Nutzungsvertrag vom 07.04.2006 mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und jeweils 1-jähriger Verlängerungsoption - der Sportangelverein „Sadowa e.V.“. Er zählt 19 ak-

tive Mitglieder und verfügt über einen Holzschuppen im Uferbereich sowie über eine der beiden polizeilich genehmigten Steganlagen. Die Nutzungsgenehmigung für die anderen Bootsstege im westlichen Teilbereich hat der Bezirk.

Das Gelände wird nunmehr, als Ergebnis langwieriger Planungsdiskussionen, zum überwiegenden Teil weiterhin für sportliche Zwecke zur Verfügung stehen, und zwar für den „Mellowpark“. Diese Jugend-/Sportprojekt „Mellowpark“, ein zertifiziertes Jugend-/ Freizeitprojekt, musste seinen bisherigen Wasserstandort an der Friedrichshagener Straße im OT Köpenick verlassen.

Die Konzeption für das um den 30 m breiten Ufergrünzug reduzierte Gelände sieht das Folgende vor:

- Östlicher Teilbereich: Die östliche Teilfläche wurde auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Sportamt vom 08.03.2010 in die Verwaltung des Jugendamtes übertragen. Ziel war, einen Nutzungsvertrag mit dem Träger des „Mellowparks“, dem Verein „all eins e.V.“, zu schließen, bei dem es sich um einen gemeinnützigen Träger im Bereich der Jugendhilfe handelt.¹

Die Fläche wird mit dem Ziel einer Profilierung des neuen Standortes als Treffpunkt für bewegungsorientierte Bewohner und Bewohnerinnen Köpenicks und für die sportorientierte Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und familienbezogene Jugendarbeit der Jugend- und Jugendkulturarbeit überlassen.

- Westlicher Teilbereich: „all eins e.V.“ ist auch Nutzer des westlichen Teilbereiches des Sportstandortes. Mit Datum 31.08.2010 wurde der gemeinsame Nutzungsvertrag auf Grundlage der Sportanlagenutzungsvorschriften (SPAN) unterzeichnet und ist seitdem wirksam. Dieser Teilbereich wird gemäß Nutzungsvertrag für rein sportliche Zwecke, wie sie im Rahmen der SPAN vorgesehen sind, durch den Verein genutzt.

Die sportliche Nutzung in beiden Teilbereichen unterliegt nach wie vor als öffentliche Sportfläche bzw. Freizeitsportfläche gem. § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (SportFG) den Schutzbestimmungen dieser Gesetzes wie auch dessen Vergabegrundsätzen (§ 13, §14, Abs. 2, Satz 3 und Absatz 4).

Von Verwaltungsvereinbarung sowie Vertragsentwürfen für die Sportnutzungsflächen ist der 30 m breite Geländestreifen für den Ufergrünzug bereits ausgenommen. Die Planung dieser Grünfläche basiert auf dem BA-Beschluss Nr.423/95 vom 25.09.1995 zur Aufstellung des Landschaftsplans XVI-L-3.

Aus sportfachlicher Sicht ist die Aufgabe eines Teils des Sportstandortes zugunsten des öffentlichen Ufergrünzuges, wie im Folgenden ausgeführt, vertretbar:

- Die Fläche wird - mit Ausnahme durch den Sportangelverein „Sadowa e.V.“, nicht sportlich genutzt. Der im östlichen Uferbereich befindliche Schuppen ist unter sportlichen Gesichtspunkten nicht zwingend an dieser Stelle erforderlich.
- An einer Reaktivierung der Sportflächen für Ballspielarten besteht aufgrund der überdurchschnittlich guten Versorgung des Bezirks mit ungedeckten Sportflächen² kein Bedarf.

¹ Auf Grundlage der Neufassung vom 02.02.2010 der Ausführungsvorschriften zu § 14 des Sportförderungsgesetzes, den Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN -, wäre die Vermietung an o. gen. Trägerverein auch direkt mit dem Sportamt, d.h. ohne Verwaltungsvereinbarung mit dem Jugendamt, möglich. In der neuen, erweiterte Fassung lautet Nr. 1, Abs. 3 der SPAN: „Diese Vorschriften finden Anwendung ... auf die mit der Durchführung von sportlichen Maßnahmen beauftragten Behörden des Landes Berlin, auf ... Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit“

² Sportanlagenstatistik des Landes Berlin von 2008: Der jeweilige Versorgungsgrad des Bezirks (2,29 m²/EW) und des engeren Versorgungsbereiches „Dammvorstadt“ (2,89 m²/EW) liegt mit einer positiven

- Die Reduzierung der Standortfläche schränkt die gewünschte „Mellowpark“-Nutzung als BMX- und Skates-Anlage nicht ein. Der Grünzug entlang der Anlage könnte eher positive Effekte für das Jugend-/Sportprojekt haben (Popularität, Aktivitätsanreiz für „Bewegungsmuffel“, soziale Kontrolle)

Im Rahmen der Anhörung nach § 7 Abs. 4 SportFG am 17.12.2009 konnten die Bedenken des Sportangelvereins aufgrund von Zusagen wie folgt

- Sicherstellung der Zugänglichkeit der bisherigen Steganlagen für den organisierten Sport
- schriftliche Zusage des Trägerverein all eins e.V., den Sportangelverein zu unterstützen und in sein Projekt zu integrieren

ausgeräumt werden und die Zustimmung der Vertreter des organisierten Sports – Landessportbund Berlin (LSB) und Bezirkssportbund Treptow-Köpenick – zu der Flächenaufgabe erreicht werden.

Die Zustimmung zur Aufgabe der Sportanlage wird erbeten.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Die Beibehaltung des sportlich weitestgehend ungenutzten (und als Angelsportfläche ersetzbaren) Geländestreifens wäre angesichts des öffentlichen Interesses an der Herstellung eines für die breite Öffentlichkeit zugänglichen Grünzuges an der Spree und im Sinne eines angemessenen Umgangs mit öffentlichen Ressourcen, d.h. der Konzentration des Sportflächenbestandes auf ein bedarfsgerechtes und finanziertbares Maß, nicht begründbar.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Entwicklung des Sportstandortes als Freizeit-/Sportfläche im Rahmen der Jugendhilfe in Kombination mit der Grün- und Erholungsfläche entlang des Spreeufers kommt der Bevölkerung beiderlei Geschlechts zugute: Das Jugend-/Sportprojekt Mellowpark überwiegend männlichen Jugendlichen, die einer jugendspezifischen Unterstützung in besonderem Maß bedürfen, aber, je nach Entwicklung des geschlechts-spezifischen Bedarfs, ebenfalls weiblichen Jugendlichen; der öffentliche Grünzug den Bedürfnissen von Erholungssuchenden beiderlei Geschlechts, die an den Aktivitäten der Mellowparks Interesse finden und sich ggf. zu eigener Aktivität anregen lassen könnten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

F. Gesamtkosten:

Das Grundstück wurde, wie es steht und liegt, in das Fachvermögen des Grünflächenamtes übertragen

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Abweichung von 57,4 % und knapp 100 % weit über dem Berliner Durchschnittswert (1,45 m²/EW) und verfügt damit, trotz zwischenzeitlicher Flächenaufgaben, auch aktuell über den Berliner Spitzenwert.

keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

J. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
InnSport -IV B 34-
Tel.: 90223 (9223) - 2967

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz einer Teilfläche des öffentlichen Sportstandortes An der Wuhlheide 250-256 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, zugunsten eines Ufer begleitenden Grünzuges

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Aufgabe gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz einer Teilfläche des öffentlichen Sportstandortes An der Wuhlheide 250-256 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, zugunsten eines Ufer begleitenden Grünzuges wird zugestimmt.

A. Begründung:

Die Voraussetzungen für eine Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus zur Aufgabe der Teilfläche des Sportstandortes sind erfüllt. Aufgrund der Beschlusslage bzw. aus den im Folgenden aufgeführten Gründen überwiegt ein öffentliches Interesse an der Zielsetzung.

- Die Planung für den Ufergrünzug unter Verwendung eines Geländestreifens des Sportstandortes basiert auf dem BA-Beschluss Nr. 423/95 vom 25.09.1995 zur Aufstellung des Landschaftsplans XVI-L-3.
- Der Sportstandort, der längsseitig um ca. ein Sechstel (ca. 10.000 m²) reduziert werden soll, hat eine Gesamtfläche von 66.733 m². Er ist seit Mitte der 1990er Jahre sukzessive nicht mehr sportlich genutzt worden und teilweise brach gefallen.
- An einer Reaktivierung des früheren Sportangebotes und der Sanierung der lange ungenutzten Sportflächen besteht aufgrund der überdurchschnittlich guten Versorgung des Bezirks mit ungedeckten Sportflächen³ kein Bedarf mehr. Der Sportstandort soll vielmehr für das Jugend-/Sportprojekt „Mellowpark“ zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich um die größte BMX- und Skates-Anlage Europas, ein zertifiziertes Jugend-/ Freizeitprojekt.
- Die Flächennutzung durch den „Mellowpark“ unterliegt als öffentliche Sportfläche bzw. Freizeitsportfläche gem. § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (SportFG) den Schutzbestimmungen wie auch Vergabegrundsätzen (§ 13, §14, Abs. 2, Satz 3 und Absatz 4) dieses Gesetzes.

³ Sportanlagenstatistik des Landes Berlin 2008: die Versorgung ist mit Abstand die höchste im Berliner Bezirksvergleich

- Die Flächenreduzierung stellt für die gewünschte Nutzung keine Einschränkung dar, der Öffentliche Grünzug entlang der Anlage hat ggf. eher vorteilhafte Effekte (größere Öffentlichkeit, soziale Kontrolle, Animation zu eigener körperlicher Aktivität)
- Der Bezirk hat für den östlichen Teilbereich bereits einen Nutzungsvertrag mit dem Träger des Projektes, „all eins e.V.“, einem gemeinnützigen Träger im Bereich der Jugendhilfe, geschlossen. Für den westlichen Teilbereich wurde mit Datum 31.08.2010 ein Nutzungsvertrag mit dem Verein all eins e.V. auf Grundlage der Sportanlagennutzungsvorschriften (SPAN) abgeschlossen.
- Als einziger Nutzer verblieb der Sportangelverein „Sadowa e.V.“, der auf dem aufzugebenden Geländestreifen ansässig ist. Der Trägerverein all eins e.V. hat die schriftliche Zusagen gegeben, den Angelsport im künftigen Bereich des Mellowparks zu integrieren.
- Der Bezirk hat zugesichert, die bisherige Nutzung der vorhandenen Bootsstege für den organisierten Sport bei der Gestaltung des öffentlichen Ufergrünzugs weiterhin zu gewähren.
- Im Rahmen der Anhörung nach § 7 Abs. 4 SportFG am 17.12.2009 konnten die Bedenken des Sportangelvereins aufgrund der genannten Zusagen ausgeräumt werden und die Zustimmung der Vertreter des organisierten Sports – Landessportbund Berlin (LSB) und Bezirkssportbund Treptow-Köpenick – zu der Flächenaufgabe erreicht werden.

Die Sportflächenaufgabe wird befürwortet.

B. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

1. Einnahmen: keine

1. Ausgaben:

Bei Aufgabe der Teilfläche kommt es beim Sportamt im Kapitel 4060/Titel 51701 zur Einsparung von anteiligen Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 2462,60 €/ Jahr.

Beim Grünflächenamt fallen jedoch im Kapitel 4722 /Titel 52110 Kosten für die Unterhaltung des Ufergrünzuges in Höhe 3.600,00 € / Jahr an.

Die Kosten für die Wiederherstellung der Fläche als Ufergrünzug sind vom Bezirk im Rahmen der Anmeldung zur I-Planung 2011-2015 mit GK von 225 T€ einer Rate in 2013 angemeldet worden.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

keine

Berlin, den 29.03.2011

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

An der Wuhlheide 250-256 (schematisch reduziert um 30 m breiten Ufer-Grünzug)

